

**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach  
Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften  
der Universität Mannheim**

Vom 11.06.2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012 Teil 1, S. 60 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Gesamtnotenrelevanz .....	2
<b>II. Studien- und Prüfungsleistungen .....</b>	<b>2</b>
§ 3 Aufbau des Beifachs Öffentliches Recht .....	2
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 4 Inkrafttreten.....	3
<b>Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Öffentliches Recht .....</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>5</b>

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des Öffentlichen Rechts als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte und Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium im Öffentlichen Recht die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

### **§ 2 Gesamtnotenrelevanz**

Für Studierende der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht das Beifach Öffentliches Recht in die Gesamtnote mit ein. Das Nähere regeln die jeweils gültigen Studien- und/oder Prüfungsordnungen der Kernfächer sowie § 3 Absatz 5 dieser Satzung.

## **II. Studien- und Prüfungsleistungen**

### **§ 3 Aufbau des Beifachs Öffentliches Recht**

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums im Öffentlichen Recht sind die folgenden Module zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls jeweils vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - a. Modul BOeR1: Grundlagen des Öffentlichen Rechts (12 ECTS)
  - b. Modul BOeR2: Vertiefung im Öffentlichen Recht (12 ECTS)
  - c. Modul BOeR3: Wahlfach im Öffentlichen Recht (8 ECTS)
- (2) Die Modulprüfungen werden im Modul BOeR1 als Modulabschlussklausur, in den Modulen BOeR2 und BOeR3 in der Form von Teilprüfungen abgenommen. Teilprüfungen im Modul BOeR 3 können als Klausur oder mündliche Prüfung abgenommen werden. Die Form der Prüfung ist den zu Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (3) Im Wahlfachmodul (BOeR3) haben die Studierenden zwei Wahlfächer zu wählen. In jedem der gewählten Fächer ist jeweils eine Teilprüfung abzulegen. Die Anmeldung zu einer Teilprüfung in einem der Wahlfächer gilt als verbindliche Wahl des jeweiligen Wahlfachs. Ein Wechsel des Wahlfachs ist nach bereits erfolgter Anmeldung zu einer Teilprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der beteiligten Prüfer auf schriftlichen Antrag des Studierenden zulässig. Aus dem abgewählten Wahlfach gegebenenfalls vorhandene Fehlversuche werden auf das neu gewählte Wahlfach angerechnet.
- (4) Einzelheiten zu den Modulen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

- (5) Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:  
Die Noten der Modulabschlussprüfung des Moduls Grundlagen des Öffentlichen Rechts (BOeR 1) sowie die Note des Seminars im Öffentlichen Recht bilden zu gleichen Teilen gemittelt die Beifachnote.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität im ersten Fachsemester der entsprechenden Bachelorstudiengänge aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Öffentliches Recht studieren, findet sie keine Anwendung.

**Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung**  
**Beifach Öffentliches Recht**

<b>Modul BOER 1: Grundlagen des Öffentlichen Rechts</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung</b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht (incl. AG)			LN	4
VL Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht (incl. AG)			LN	4
VL Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts (incl. AG)			LN	4
Modulabschlussprüfung	Klausur	180 Min.	MAP <sup>1</sup>	
				<b>12</b>

<b>Modul BOER 2: Vertiefung im Öffentlichen Recht</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung</b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Ü Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger	Hausarbeit und Klausur <sup>2</sup>		LN	6
S Seminar im Öffentlichen Recht	Hausarbeit und mündl. Referat		LN/TP <sup>3</sup>	6
				<b>12</b>

<b>Modul BOER 3: Wahlfach (zu wählen sind 2 dieser Veranstaltungen)</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>4</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Verfassungsgeschichte <sup>5</sup>	Klausur	90 Min.	LN	4
VL Juristische Methodenlehre <sup>6</sup>	Klausur	90 Min.	LN	4
VL Polizeirecht <sup>7</sup>	Klausur	90 Min.	LN	4
VL Kommunalrecht <sup>8</sup>	Klausur	90 Min.	LN	4
				<b>8</b>

<sup>1</sup> Bei Studierenden der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein. Die Modulabschlussprüfung erstreckt sich thematisch auf alle drei Vorlesungen des Moduls BOeR 1 und kann nicht abschnittsweise abgelegt werden.

<sup>2</sup> Studierende müssen hier eine der 2 angebotenen Hausarbeiten und eine der 3 angebotenen Klausuren bestehen.

<sup>3</sup> Bei Studierenden der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

<sup>4</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden.

<sup>5</sup> Die Veranstaltung „Verfassungsgeschichte“ setzt keine Vorkenntnisse voraus und kann jederzeit belegt werden.

<sup>6</sup> Die Veranstaltung „Juristische Methodenlehre“ setzt keine Vorkenntnisse voraus und kann jederzeit belegt werden.

<sup>7</sup> Die Vorlesung „Polizeirecht“ sollte erst nach dem Besuch der Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ belegt werden.

<sup>8</sup> Die Vorlesung „Kommunalrecht“ sollte erst nach dem Besuch der Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ belegt werden.

### **Abkürzungen**

#### **Veranstaltungstypen**

S:	Seminar
Ü:	Übung
AG:	Arbeitsgemeinschaft

#### **Abschlusstypen**

LN:	Leistungsnachweis
TP:	Teilprüfung
MAP:	Modulabschlussprüfung